

# **S A T Z U N G**

## **zum Schutz der Kinderspielplätze im Markt Manching**

Der Markt Manching, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl S. 136), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Kinderspielplätze im Markt Manching sind den Jüngsten unserer Marktgemeinde gewidmet.
2. Die vom Markt Manching unterhaltenen Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen zur allgemeinen unentgeltlichen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Kinderspielplätze**

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Plätze, die der Markt Manching für diese Zwecke zugänglich gemacht hat.

### **§ 3**

#### **Einrichtungen**

Einrichtungen der Kinderspielplätze sind alle Gegenstände, die den Benützern oder Aufsichtspersonen zum Gebrauch dienen, wie Spielgeräte, Ruhebänke, Tische, Sanitäreanlagen oder sonstige zum Zwecke der Ausgestaltung und Verschönerung des Platzes aufgestellt bzw. angebrachte Gegenstände (z.B. Pflanzkübel und -schalen, Unterstellplätze, Papierkörbe, Zäune und dergl.)

### **§ 4**

#### **Hinweistafeln, Öffnungszeiten**

1. Die allgemeinen Benutzungsregeln und die Öffnungszeiten werden mit einer Hinweistafel auf dem Spielplatzgelände bekanntgegeben.
2. Öffnungszeiten:  
vom (01.04. - 31.09.) von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr  
vom (01.10. - 31.03.) von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
3. Sofern es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten notwendig erscheint, kann für einzelne Spielplätze eine Mittagsruhe von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr angeordnet werden.

### **§ 5**

#### **Altersgrenzen, Aufsicht**

1. Kinderspielplätze sind grundsätzlich Kindern bis zu 12 Jahren vorbehalten. Turn- und Sportgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren und nur mit Zustimmung oder unter Aufsicht des Erziehungsberechtigten benutzt werden.

2. Bei geeigneten Spielplätzen oder Spielplatzeinrichtungen kann das Höchstalter nach Abs. 1 heraufgesetzt werden.
3. Kinder unter 5 Jahren müssen von Erwachsenen beaufsichtigt werden.
4. Kinder über 12, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich nur zur Beaufsichtigung der ihnen anvertrauten Kinder auf Spielplätzen aufhalten.

## **§ 6**

### **Allgemeines Verhalten auf Spielplätzen**

1. Jedermann hat sich auf Kinderplätzen so zu verhalten, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet wird. Die Geräte und Anlagen sind zu schonen und sorgfältig zu behandeln.
2. Insbesondere ist untersagt:
  - a) das Mitbringen von Hunden,
  - b) den Spielplatz sowie die Spiel- und Sportanlagen zu verunreinigen,
  - c) das Besteigen der Bäume, Bauwerke oder sonstiger baulicher Einrichtungen,
  - d) das Entfernen von Bänken, Abfallkörben und sonstiger Spielplatzeinrichtungen von ihrem Standort,
  - e) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere Werbeeinrichtungen, Plakaten u.ä.
  - f) der Gebrauch von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten,
  - g) das Erzeugen übermäßigen Lärmes durch Schreien oder das Benützen von Musikinstrumenten sowie von Radiogeräten und sonstigen Tonwiedergabegeräten,
  - h) das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen jeder Art,
  - i) das Entfachen von Feuer,
  - j) das Befahren mit Fahrzeugen, die nicht allein als Spielzeug dienen,
  - k) durch sein Verhalten gegen Anstand und Sitte zu verstoßen.
3. Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen.

## **§ 7**

### **Haftungsausschluss**

Die Benutzung der Kinderspielplätze erfolgt in allen Fällen auf eigene Gefahr.

## **§ 8**

### **Platzaufsicht**

Den zum Schutz der gemeindlichen Kinderspielplätze ergehenden Weisungen der Polizei und des vom Markt Manching bestellten Aufsichtspersonals ist von allen Besuchern Folge zu leisten.

## **§ 9 Platzverbot**

Vom Besuch der Kinderspielplätze sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- a) Personen, die bereits Sittlichkeitsdelikte begangen oder öffentliche Anlagen beschädigt haben und bei denen die Gefahr der Wiederholung besteht.
- b) Betrunkene,
- c) Personen, die gegen Anstand und Sitte verstoßen.

## **§ 10 Haftung bei Beschädigung oder Verunreinigungen**

1. Wer für die Beschädigung oder Verunreinigung eines Spielplatzes oder seiner Einrichtung einzutreten hat, muss den ordnungsgemäßen Zustand entweder selbst oder durch Beauftragte auf seine Kosten wieder herstellen.
2. Wird die Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt, kann der Markt Manching den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten des Verpflichteten wiederherstellen (Ersatzvornahme).

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis 500 € kann nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer:

- a) sich außerhalb der Öffnungszeiten (§ Abs. 2) auf Spielplätzen aufhält,
- b) als Erziehungsberechtigte seine Kinder unter 5 Jahren ohne Aufsicht auf Spielplätzen spielen lässt (§ 5 Abs. 3),
- c) sich auf Kinderspielplätzen aufhält ohne dazu nach § 5 Abs. 4 berechtigt zu sein,
- d) gegen die Verhaltensregeln des § 6 verstößt,
- e) als Erziehungsberechtigter oder von diesem Beauftragter Verstöße seiner oder der ihm anvertrauten Kinder gegen die Verhaltensregeln des § 6 duldet oder seine diesbezügliche Aufsichtspflicht verletzt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2001 in Kraft.

Manching, 02.10.2001

gez.

Huch  
1. Bürgermeister